

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 131/14 B

L 6 U 1724/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 2677/10 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Ltd. Verw. Direktor Dieter Böttger,
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Dr. Bieresborn
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines "Notanwalts" für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. März 2014 wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 4.6.2014 - beim Bundessozialgericht (BSG) am 10.6.2014 eingegangen - gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 10.4.2014 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 27.3.2014 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beordnung eines Notanwalts durch das Gericht beantragt.
- 2 Der Antrag auf gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Sie kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Beordnung eines "Notanwalts" (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO) hinreichend dargetan sind.
- 3 Die Voraussetzungen für die Beordnung eines "Notanwalts" sind nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Diese kann mit der Begründung beantragt werden, ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt habe nicht gefunden werden können. Um dies aufzuzeigen, muss der Antragsteller innerhalb der Rechtsmittelfrist durch Angaben und ggf unter Vorlage entsprechender Korrespondenz zumindest geltend machen, dass er sich bei mehreren Rechtsanwälten erfolglos um die Übernahme der Vertretung bemüht hat. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der Antrag der Klägerin nicht innerhalb der am 12.5.2014 (= Montag) abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG zugegangen ist. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie an der Fristwahrung ohne eigenes Verschulden verhindert war.
- 4 Die von der Klägerin privatschriftlich eingelegte - sinngemäße - Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist bereits daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Eine natürliche Person kann, worauf die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Zudem ist auch die Beschwerde verspätet eingelegt worden, da die einmonatige Beschwerdefrist bereits am 12.5.2014 abgelaufen ist, das Rechtsmittel aber erst am 10.6.2014 beim BSG eingegangen ist.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

